

## **Merkblatt zur Verminderung von Lärmimmissionen durch Veranstaltungen im Freien**

Entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz ( BImSchG ) sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen (Lärm), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Demnach unterliegen auch öffentliche Veranstaltungen diesem Gesetz.

Das bedeutet, dass bei öffentlichen Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen ist, dass keine Lärmbelästigung eintritt, die die soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz übersteigt. Unter Beachtung des Veranstaltungsortes (Wohngebiet, Stadtkern, Industriegebiet, Festplatz), der Dauer der Beeinflussung, der Tages- oder Nachtzeit sowie der Entfernung der Wohngebäude zur Lärmquelle sollten nachfolgende spezielle Hinweise durch den Veranstalter beachtet werden:

- 1. Die Anwohner/Anlieger sind über Art und Dauer der Veranstaltung durch den Veranstalter in geeigneter Form zu informieren**
- 2. Bei den Auf-, Abbau- und Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.**
- 3. Scheinwerfer oder ähnl. Lichtquellen sollen so angebracht bzw. ein/aufgestellt werden, dass Blendungen der Anwohner/Anlieger weitestgehend ausgeschlossen werden.**
- 4. Lautsprecher sollen im Freien nur in einer Höhe bis max. 3 m aufgestellt werden. Sie sollen nur von der Wohnbebauung abgewand betrieben werden.**
- 5. Von 18.00 - 22.00 Uhr dürfen Tonwiedergabegeräte/Lautsprecher/Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass sich unbeteiligte Personen (Anwohner/Anlieger) nicht gestört fühlen (§ 5GefAbwVO).**
- 6. Sämtliche Musikdarbietungen (Live-Musik, Musik von Tonträgern) und Rednerbeiträge nach 22.00 Uhr sollen nur über eine Verstärkeranlage mit Lautstärkebegrenzern (Limitern) betrieben werden.**
- 7. Ab 22.00 Uhr ist jegliche Tonwiedergabe im Interesse der Anwohner/Anlieger nur in Ausnahmefällen zulässig.**
- 8. Der Veranstalter hat daraufhinzuwirken, dass die Anwohner/Anlieger nicht durch Verkehrslärm oder Autoradios der An- und Abfahrenden Besucher mehr als vermeidbar gestört bzw. belästigt werden.**
- 9. Die zuständige Genehmigungsbehörde behält sich das Recht vor, bei eingehenden Beschwerden während der Veranstaltung, erforderliche Maßnahmen einzuleiten bzw. zu ergreifen. Wenn erforderlich, die genehmigte Veranstaltung zu untersagen.**